

§ 43 Zeugnisse, Bescheinigungen

(1) ¹Berechtigte, die die Abschlußprüfung oder die Bestätigungsprüfung in den Fällen der §§ 4, 6 Abs. 1 und 2 bestanden haben, erhalten darüber ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster, mit dem das im Herkunftsland erworbene Hochschulzugangszeugnis als Nachweis der allgemeinen Hochschulreife anerkannt wird. ²Berechtigte, die die Abschlußprüfung im Fall des § 5 bestanden haben, erhalten das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster. ³Berechtigte, die die Abschlußprüfung im Fall des § 6 Abs. 3 bestanden haben, erhalten darüber ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster, mit dem die Fachhochschulreife nachgewiesen wird.

(2) Die Berechnung der Gesamtnote wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

(3) ¹Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält ein Abgangszeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster. ²Ein Abgangszeugnis wird auf Antrag auch ausgestellt, wenn ein Teilnehmer während des laufenden Sonderlehrgangs austritt.